

Förderrichtlinien der Mutter-Teresa-Stiftung zum Zweck der Bekämpfung und Linderung von Armut

(Stand Juli 2022)

Die Mutter-Teresa-Stiftung (MTS) hat zwei Förderbereiche. Dies sind die Förderrichtlinien zum Förderbereich "Bekämpfung und Linderung von Armut (Altersarmut)". Die Förderrichtlinien zum Förderbereich "Stärkung des kirchlich-caritativen Profils" sind auf der Internetseite der Stiftung veröffentlicht.

I. Zweck und Ziel

Die Mutter-Teresa-Stiftung (MTS) fördert zusätzlich zu ihrem Zweck "Stärkung des kirchlich-caritativen Profils" gezielt Projekte und Maßnahmen zur "Bekämpfung und Linderung von Armut".

Der im Zweck benannte Begriff "Armut" wird auf das Handlungsfeld Altersarmut eingeschränkt und zielt dabei nicht allein auf die materiellen Auswirkungen von Altersarmut, sondern bezieht auch eine umfassende und psycho-soziale Definition von Altersarmut mit ein. Ausgrenzung, Vereinsamung, Isolation, Unterversorgung und existentielle Lebenssituationen vor allem bei älteren Menschen sind beispielsweise auch im Blick der Stiftungsarbeit.

II. Zielgruppe

Unterstützungsfähige ältere Menschen sind Personen ab 60 Jahre, deren Existenz nicht ausreichend gesichert ist und die im Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart wohnen.

III. Förderbereiche

1. Allgemein

Die Stiftung unterstützt Projekte und Maßnahmen, welche folgende Kriterien in ihre Arbeit einbeziehen:

- Hilfe zur Selbsthilfe
- Bedarfsanalyse
- Einbeziehung der Betroffenen in die Maßnahmen- und Projektplanung
- Vernetzung mit bereits bestehenden Diensten und Akteuren des pastoralen und gesellschaftlichen Raumes

1

- Formulierung des jeweils zeitlich befristeten Projekt- und Maßnahmenzieles sowie die Darstellung der Finanzierung
- Eine gestaltete Zusammenarbeit von Ehrenamt und Hauptamt
- Nachhaltigkeit der Maßnahmen

2. Projekte

Projekte können gefördert werden:

- a. wenn sie aktuelle gesellschaftliche Notlagen der Altersarmut und deren Herausforderungen aufgreifen. Das Schaffen von Hilfeangeboten für betroffene ältere Personen, welche durch bestehende sozialstaatliche Hilfesysteme keine oder nicht ausreichend Unterstützung erhalten, wird unterstützt.
- b. Die Antragssteller nutzen das vorgegebene Antragsformular der Stiftung. Ein Kosten- und Finanzierungsplan muss beiliegen.
- c. Kirchlich-caritative Träger von Einrichtungen auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart können durch Unterstützung der MTS zusätzliche Angebote zur Armutsbekämpfung im Alter einrichten. Dabei muss eine angemessene Eigenbeteiligung in der Regel von mind. 10% ausgewiesen werden.
- d. Die Antragssteller verpflichten sich zur regelmäßiger Berichterstattung über das Projekt.
- e. Die Finanzierung von Personalstellen, für die eine Regelfinanzierung möglich ist, ist ausgeschlossen.
- f. Die Antragssteller unterstützen die Stiftung durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, um deren Anliegen einer breiten Öffentlichkeit nahe zu bringen. Diese Maßnahmen werden mit dem Vorstand der Stiftung abgestimmt.
- g. Ergebnisse und Erfahrungen der Maßnahme werden anderen kirchlich-caritativen Trägern auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.
- h. Die Einbindung des Lebensraums und Sozialraums von HelferInnen und Betroffenen so wie eine Abstimmung der Bedarfe wird vorausgesetzt. Bestehende Netzwerke und Strukturen sind zu berücksichtigen.
- i. Projekte werden in der Regel einmalig und befristet gefördert. Es besteht die Möglichkeit durch Nachweise der Wirkung der Maßnahme oder Vorlage einer Evaluation weitere Mittel für ein gelingendes Projekt zu erhalten. Die Stiftung behält sich vor, für in Frage kommende Projekte externe Einrichtungen zur Evaluation sowie Inhalte zur Evaluation vorzuschlagen.
- j. Antragsberechtigt sind alle kirchlich-caritativen Einrichtungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart insofern deren Zweckbindung nicht der katholischen Glaubenslehre widerspricht. Projekte nicht kirchlich-caritativer Träger, welche den Richtlinien und Vorgaben des Stiftungszwecks entsprechen und deren Projekt innovativ und für das Themenfeld Altersarmut besonders förderlich ist, können durch Beschluss des Vorstands gefördert werden. Auch hier muss ein Eigenanteil in der Regel von mind. 10% ausgewiesen werden. Es gelten die vorstehenden Bedingungen. Orientierung am kirchlich-caritativen Profil ist erwünscht. Die Gemeinnützigkeit der Antragssteller ist vorausgesetzt.

3. Einzelfallmaßnahme

Anträge für Einzelfallmaßnahmen können:

a. nicht direkt bei der MTS gestellt werden. Eine Unterstützung von Einzelfallmaßnahmen ist nur aufgrund einer Antragsstellung durch anerkannte Fachberatungsstellen und der Vorlage eines Hilfeplanes mit dem durch die Stiftung vorgegebenen Antragsformular möglich.

- b. Die Mittel können nicht zur Dauerförderung einer Person oder eines Projektes eingesetzt werden.
- c. Eine Unterstützung wird nachrangig zu staatlichen und kirchlichen Hilfen gewährt.
- d. Die Hilfen erfolgen nachhaltig, unparteilich und neutral.
- e. Die Einbindung des Lebensraums und Sozialraums von HelferInnen und Betroffenen so wie eine Abstimmung der Bedarfe wird vorausgesetzt. Orientierung am kirchlich-caritativen Profil ist erwünscht. Bestehende Netzwerke und Strukturen sind zu berücksichtigen. Die Gemeinnützigkeit der Antragssteller ist vorausgesetzt.

4. Weitere Hinweise

Die Antragsstellung für **Projekte** ist jährlich zu zwei Terminen möglich (31. März und 30. September). Hilfen für **Einzelfallmaßnahmen** können unterjährig gestellt werden und werden von dem geschäftsführenden Vorstand entschieden. Dazu steht jährlich eine Summe von 10.000 € zur Verfügung.

Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn die Maßnahmen ausreichend konkretisiert dargestellt sind. Bei nicht genau zu beziffernden Kosten im Antrag und bei Zustandekommen der Bewilligung wird der Zuschussbetrag erst nach vorgelegtem Nachweis der exakten Summe im Rahmen der Antragssumme ausgezahlt. Der Empfänger der Mittel verpflichtet sich am Ende der Maßnahme einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu erbringen. Fördermittel, die nicht der Zusage entsprechend verwendet werden, sind vollständig zurückzuzahlen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

IV. Vorgaben der "Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart"

Katholische Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, werden von der Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben und im Rahmen der regelmäßigen Aufsicht über die Umsetzung berichten.

V. Datenschutz

- Die erhobenen Daten werden zum Zwecke des Antrags auf Gewährung einer Einzelfallhilfe und bewilligten Maßnahmen/Projekten aus der Mutter-Teresa-Stiftung verarbeitet und auf einem diözesan eigenen Server sicher gespeichert.
- 2. Die Daten werden ausschließlich intern für die Bearbeitung des Antrages verarbeitet und gespeichert.
- 3. Die Daten werden nicht ohne Einverständnis der Antragssteller an Dritte weitergegeben.
- 4. Sobald der Antrag abgeschlossen ist und die Daten nicht mehr benötigt werden, werden diese gelöscht.
- 5. Die vollständige Datenschutzinformation finden Sie unter: https://www.mutter-teresa-stiftung.de/allgemein/datenschutz/.

Anschrift:

Bischöfliches Ordinariat
HA XI – Kirche und Gesellschaft
FB Interkulturelles Sozialmanagement
Mutter-Teresa-Stiftung
Jahnstr. 30
70597 Stuttgart-Degerloch

Telefon 0711-9791-3261 Telefax 0711-9791-3009

E-Mail: mutter-teresa@bo.drs.de

Die Satzung der Mutter Teresa Stiftung wurde im KABI 2018, Nr. 6, (16.04.2018) veröffentlicht.

Die Förderrichtlinien wurden vom Stiftungsrat in der Sitzung vom 24.06.2022 beschlossen.